

Ihre Rechte im **Sozialsystem**

Wegweiser für Rheumabetroffene





In den letzten Jahren konnten enorme therapeutische Fortschritte in der medikamentösen Behandlung der entzündlich-rheumatischen Erkrankungen erzielt werden. Diese Fortschritte lassen auf eine deutliche Verbesserung der Prognose sowie des Langzeitverlaufs der Krankheit hoffen. Trotzdem sind rheumatische Erkrankungen nach wie vor die häufigste Ursache für Arbeitsunfähigkeit und Frühberentung.

Den Alltag mit einem chronischen Rheumaleiden zu bestreiten ist nicht leicht. Staat und Gesellschaft bieten eine Vielzahl an Hilfen, um die Härten etwas abzufedern. Diese Angebote in Anspruch zu nehmen ist Ihr gutes Recht. Die soziale Fürsorge des Staates für seine Bürger ist grundrechtlich verbrieft und die Gleichbehandlung Behinderter ausdrücklich in Art. III Absatz 3, S. 2 des Grundgesetzes seit 1994 vorgeschrieben.

Damit Sie Ihre berechtigten Ansprüche wahrnehmen können, sind Informationen nötig. Mit dieser Broschüre wollen wir den an Rheuma erkrankten Lesern einen Wegweiser durch das Sozialsystem an die Hand geben und Ihnen Mut zusprechen: Informieren Sie sich frühzeitig über Ihre Rechte. Nutzen Sie alle Möglichkeiten, um Belastungen und Erschwernisse im Leben mit der chronischen Krankheit abzumildern.

Nutzen Sie das medizinische Wissen in der Rheumatologie, nutzen Sie das Erfahrungswissen, über das Patientenorganisationen wie die Deutsche Rheuma-Liga auf Grund ihrer jahrelangen Arbeit für die Betroffenen, verfügen!

Dr. Edmund Edelmann
Meike Schoeler

Herausgeber

Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.
Maximilianstr. 14 • 53111 Bonn

Redaktion

Susanne Walia

Fachliche Beratung

Gertrud Schneider

Projektentwicklung

Susanne Walia, Christa Dahm

Gestaltung

diller.corporate, Köln
www.diller-corporate.de

Druck

Warlich, Meckenheim

2. Aktualisierte Auflage -
20.000 Exemplare, 2005
Drucknummer: A 24/BV/04/05

**Mit freundlicher Unterstützung
von Wyeth Pharma GmbH**

Bildnachweis

Thomas Diller, Köln / Photodisc (Titel);
Thomas Diller, Köln; Klaus Mihatsch, Berlin;
Photodisc; privat; Thinkstock

Vorwort	5
1 Medizinische Versorgung	9
1.1 Meine Rechte als Patient	10
1.2 Leistungen der Krankenversicherung und Zuzahlungen	12
1.3 Medizinische Rehabilitation	14
1.4 Pflegeversicherung	16
2 Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	19
2.1 SGB IX kennen und nutzen	20
2.2 Ausgleich von Benachteiligungen bei Schwerbehinderung	21
2.3 Berufliche Rehabilitation	28
3 Rente und Grundsicherung	33
3.1 Erwerbsminderungsrente	34
3.2 Finanzielle Hilfe bei Bedürftigkeit	37
4 Umgang mit Ämtern	39
4.1 Anträge und Bescheide	40
4.2 Rechtsschutz bei Ablehnungen	41
4.3 Wenn es vor Gericht geht	43
Das Netzwerk der Deutschen Rheuma-Liga	44
Hilfreiche Adressen	46
Weiterführende Publikationen	47
Anschriften der Deutschen Rheuma-Liga	48
Publikationen der Deutschen Rheuma-Liga	50



- 1.1** Meine Rechte als Patient
- 1.2** Leistungen der Krankenversicherung und Zuzahlungen
- 1.3** Medizinische Rehabilitation
- 1.4** Pflegeversicherung

MEINE RECHTE ALS PATIENT

1.1

10

KAPITEL

Seit langem wird über die Rechte der Patienten diskutiert. Dabei geht es oft in erster Linie um die Rechte des einzelnen Betroffenen, z. B. gegenüber seinem Arzt. Diese individuellen Patientenrechte sind in Deutschland nicht in einem einzelnen Gesetz festgeschrieben, sondern ergeben sich aus den Grundrechten, vielen einzelnen rechtlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung. Die Bundes- und Landesregierungen und Vertreter von Patientenverbänden, Ärzteverbänden und Krankenkassen haben gemeinsam beraten, wie die Patientenrechte bekannter gemacht und weiterentwickelt werden können.

In einem ersten Schritt wurde die **Charta der Patientenrechte** erarbeitet, in der die bereits verwirklichten Rechte der Patienten niedergeschrieben wurden (siehe Kasten). Patientenverbände fordern jedoch darüber hinaus, dass die Bundesregierung in einem Patientenrechtsgesetz die Rechte zusammenfasst und weiterentwickelt. Die Bundesregierung

hat im Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung verankert, dass Patientenschutz und Patientenrechte ausgebaut werden und ein Beauftragter der Regierung eingesetzt wird, um die Rechte der Patienten zu stärken. Die Bundesregierung hat 2004 erstmals dieses Amt an Helga Kühn-Mengel übertragen.

Mehr Mitsprache für Patientenverbände

Über die Rechte des Einzelnen hinaus haben Patienten so genannte kollektive Rechte. Diese betreffen z. B. die Beteiligung an Entscheidungen über das System der Versorgung. Die Weltgesundheitsorganisation hat schon 1994 in einer Deklaration zur Förderung der Patientenrechte in Europa festgestellt, dass ein kollektives Recht der Patienten auf Vertretung ihrer Interessen in allen Ebenen des Gesundheitssystems besteht.

Eine Stärkung der Patientenrechte stellt neben der grundgesetzlichen Normierung in Artikel 3 auch das Sozialgesetzbuch IX dar, in dem die Ansprüche von behinderten und chronisch kranken Menschen eine gesetzliche Grundlage gefunden haben.

Die Deutsche Rheuma-Liga hat sich gemeinsam mit anderen Patientenorganisationen für eine Beteiligung von Patientenverbänden an diesen Entscheidungen eingesetzt. Seit dem 1.1.2004 ist nun ein Mitberatungsrecht bei den Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehen, der wichtige Entscheidungen über den Umfang und die Ausgestaltung der Versorgung trifft. Die Deutsche Rheuma-Liga kann also besser als bisher die Ärzte und Krankenkassen bei ihren Entscheidungen beraten, die Vertreter der Patienten haben jedoch bei Entscheidungen kein Stimmrecht.



Patientenrechte in Deutschland



- *Der Patient hat grundsätzlich das Recht, Arzt und Krankenhaus frei zu wählen und zu wechseln. Nach § 76 SGB V aber können gesetzlich Krankenversicherte nur unter den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten und Kliniken wählen.*
- *Der Patient kann eine ärztliche Zweitmeinung einholen.*
- *Der Patient hat Anspruch auf eine qualifizierte und sorgfältige medizinische Behandlung nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst. Sie umfasst eine qualifizierte Pflege und Betreuung.*
- *Der Patient hat das Recht, Art und Umfang der medizinischen Behandlung selbst zu bestimmen. Er kann entscheiden, ob er sich behandeln lassen will oder nicht. Der Patient kann eine medizinische Versorgung also grundsätzlich auch dann ablehnen, wenn sie ärztlich geboten erscheint. Kommen mehrere gleichwertige medizinische Behandlungen oder Behandlungsmethoden in Betracht, muss der Arzt über Chancen und Risiken umfassend aufklären. Der Patient kann die anzuwendende Behandlung wählen. Kann zwischen Patient und Arzt kein Konsens über die Behandlungsart und den Behandlungsumfang hergestellt werden, ist der Arzt – von Notfällen abgesehen – berechtigt, die Behandlung abzulehnen. Alle medizinischen Maßnahmen setzen eine wirksame Einwilligung des Patienten voraus. Eine Einwilligung kann nur wirksam sein, wenn der Patient rechtzeitig vor der Behandlung aufgeklärt wurde oder ausdrücklich darauf verzichtet hat.*
- *Auch bei der Behandlung Sterbender hat der Arzt das Selbstbestimmungsrecht und die menschliche Würde des Patienten zu berücksichtigen. Patienten im Sterben haben das Recht auf eine angemessene Betreuung, insbesondere auf schmerzlindernde Behandlung. Sie können über Art und Ausmaß diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen selbst entscheiden. Patienten, die entscheidungsfähig sind, können den Behandlungsabbruch oder das Unterlassen lebensverlängernder Maßnahmen verlangen. Um diesen Willen auch im Falle, dass man diesen nicht mehr äußern kann, durchzusetzen, ist es wichtig, rechtzeitig eine so genannte Patientenverfügung zu errichten. Hier kann man eine Person seines Vertrauens für den Fall der Fälle als Betreuer bestimmen, Vollmacht für die Durchführung von Rechtsgeschäften erteilen und auch über die Behandlung im Fall schwerer zum Tode führender Erkrankung Anweisungen treffen. Diese sind von den behandelnden Ärzten und damit befassten Gerichten grundsätzlich zu beachten.*
- *Der Arzt hat den Patienten rechtzeitig vor der Behandlung und grundsätzlich in einem persönlichen Gespräch über Art und Umfang der Maßnahmen und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken aufzuklären und die Einwilligung des Patienten dazu einzuholen. Formulare und Aufklärungsbögen ersetzen das Gespräch nicht. Liegt eine Verletzung der Aufklärungspflicht vor, macht sich der behandelnde Arzt wegen Körperverletzung strafbar und kann zivilrechtlich auch auf Zahlung von Schmerzensgeld und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.*
- *Der Patient hat das Recht, die ihn betreffenden Behandlungsunterlagen einzusehen und auf seine Kosten Kopien oder Ausdrucke von den Unterlagen fertigen zu lassen. Der Patient kann eine Person seines Vertrauens mit der Einsichtnahme beauftragen.*
- *In Fällen einer fehlerhaften Behandlung oder unzureichenden Aufklärung stehen dem Patienten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche zu.*

(Auszug aus der Charta der Patientenrechte, vollständige Fassung unter www.bmgs.bund.de)



Dr. med. Edmund Edelman
Internistischer Rheumatologe
Rheumatologische Schwerpunktpraxis
Lindenstr. 2 • 83043 Bad Aibling

Rechtsanwältin Meike Schoeler
Justitiarin der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e.V.
Schladenweg 2 • 34560 Fritzlar

unter Verwendung der Autorenbeiträge:

Martin Goschala: »Das Recht auf Teilzeitarbeit« (mobil 6/2002)
und »Die neue Grundsicherung« (Der Schmetterling 55/2001)

Gertrud Schneider: »Erwerbsminderungsrente –
Kommentar und Erfahrungsbericht« (mobil 6/2003)

*sowie Auszügen aus Merkblättern der Reihe 6
der Deutschen Rheuma-Liga Bundesverband e.V.*

*Die Autoren waren bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen
die Fakten zusammen zu tragen. Eine Garantie auf Vollständigkeit
und Aktualität kann angesichts der komplexen Sachverhalte und
möglicher politischer Änderungen jedoch nicht gegeben werden.
Der Ratgeber ersetzt daher nicht die fachliche Beratung im Einzelfall.*